



Lesezeit: 2:30 min

Artikel 33 Grundgesetz garantiert unser Beamtenrecht und damit auch einen leistungsfähigen und funktionierenden Staat! Der sogenannte Funktionsvorbehalt ist eine zentrale Bedingung und Bestandteil der Grundsätze des Berufsbeamtentums. Der Staat hat für die Beamt*innen aus seiner Fürsorge heraus eine besondere Verantwortung. Nur motivierte Beamt*innen können dauerhaft, verlässlich, unabhängig, gut, schnell und transparent die öffentlichen Aufgaben erledigen.

Stärkung des öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis durch die Politik

Hierzu gehört bereits, dass der Staat sich zu dem besonderen öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis – mit Rechten und Pflichten für Dienstherrn und für Beamt*innen – bekennt und seinen Wert für Staat und Gesellschaft mehr verdeutlicht.

Einheitliches Beamtenrecht durch die Föderalismusreform 2.0

In Artikel 33 Grundgesetz ist festgehalten, dass die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums weiterentwickelt werden können. Der erste Schritt hierzu wäre zunächst einmal die Aufspaltung des Beamtenrechts durch die erste Föderalismusreform zu beseitigen und zu einem einheitlichen Beamtenrecht zurückzukehren.

- Wir brauchen ein neues einheitliches Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht für Bund und Länder! Das Beamtenrecht driftet aufgrund der 17 verschiedenen Gesetzgeber immer mehr auseinander, die Länder machen sich gegenseitig Konkurrenz oder nutzen das Besoldungsrecht für Sparmaßnahmen und eine echte Mobilität für Beamt*innen, was einst das Beamtenstatusgesetz gewährleisten sollte, ist mehr Schein als Sein!

Modernisierung des Laufbahnrechts

Das Laufbahnrecht umfasst die notwendigen eigenständigen Regelungen zur beruflichen Entwicklung aller Beamt*innen nach objektiven, eignungs- und leistungsbezogenen Maßstäben. Unabhängig von den 17 verschiedenen Laufbahnregelungen müssen jederzeit die qualitativen Anforderungen an die Ausbildungsberufe gewährleistet werden sowie die dienstliche Qualifizierung während des Berufslebens gehalten werden.

- Wir brauchen eine höhere Durchlässigkeit in und zwischen den Laufbahnen unter der Prämisse von qualitativen gleichwertigen Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Hierbei müssen bedarfsgerechte Aufstiegsmodelle entwickelt werden, die auch an die Lebensmodelle der Beamt*innen ausgerichtet sind. Der Dienstherr muss genügend Aufstiegsmöglichkeiten anbieten, wobei die wissenschaftliche Ausbildung für den Aufstieg am besten auch an einer externen (Fach-) Hochschule erfolgen sollte.
- Die Dienstherrn müssen den gesetzlichen Anspruch auf lebenslanges Lernen auch tatsächlich wahrnehmen und damit einhergehend auch ausreichend finanzielle Fortbildungsmittel bereitstellen.

Beachtung des Alimentationsprinzips

Die Versorgung der Beamt*innen durch die Besoldung und Beihilfe bilden die Grundlage für den jederzeitigen vollen persönlichen Einsatz und die volle Hingabe an den Dienst in fachlicher und politischer Unabhängigkeit. Allerdings haben die Gesetzgeber in Bund und Ländern den Verfassungsauftrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation langjährig missachtet und Kosteneinsparungen zu Lasten der Beamt*innen durchgeführt. Erst das Bundesverfassungsgericht musste nachvollziehbare Kriterien zur Bemessung der Besoldung aufstellen. Die Beamtenversorgung bietet zudem ein wichtiges Attraktivitätskriterium. Die Abschaffung der Beamtenversorgung hin zu einer Einheitsversicherung ist, wie bereits durch eine Kommission der Regierung festgestellt wurde, nicht zielführend.

- Die Schaffung einer verfassungskonformen sowie konkurrenzfähigen, attraktiven Einkommenssituation in allen Bundesländern ist unabdingbar.
- Die Alterssicherung muss weiterhin bestehen bleiben und regelmäßig unter Beachtung der Besoldungsgrundsätze erhöht werden.
- Bislang wurde die Gesundheitsfürsorge seitens der Regierungen auch als Möglichkeit für Sparmaßnahmen gesehen; obwohl nach beamtenrechtlichen Grundsätzen für Beamt*innen eine Gesunderhaltungspflicht besteht. Die steht nicht im Einklang mit den Grundsätzen des Alimentationsprinzips. Das Beihilferecht muss Vorreiter in der Gesundheitsfürsorge sein und sollte stärker die Vorsorge in den Fokus nehmen,

ohne dass dies Mehrkosten für die Beamt*innen verursacht. Dazu gehört auch im ersten Schritt der Wegfall der Selbstbeteiligung, was einige Bundesländer schon umgesetzt haben.

Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben

Der Öffentliche Dienst leidet zunehmend am Fachkräftemangel. Zugleich ändern sich die Ansprüche und Ansichten der jüngeren Generationen an die Arbeitswelt. Bewerber*innen verlangen mehr Flexibilität, Transparenz und Unabhängigkeit in der Berufsausübung. Der Öffentliche Dienst und das Beamtenrecht können dies durchaus bieten.

- Dies beginnt bereits mit der Rückführung der Arbeitszeiterhöhungen in allen Bundesländern und Angleichung der Arbeitszeit auf mindestens 39 Wochenstunden, welche den aktuellen Regelungen des TVöD entspricht.
- Es müssen zudem weitere flexiblere Arbeitszeitmodelle und Beschäftigungsformen in den Bereichen Arbeitszeit, Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Privatleben verbindlich etabliert werden.
- Die Weiterentwicklung des mobilen Arbeitens und verlässliche Regelungen zum Homeoffice sind ein wichtiger Baustein für die geforderte unabhängige Berufsausübung, aber auch für die Vereinbarkeit mit dem Privatleben.

Stand: November 2023

